AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund I Der Oberbürgermeister

Nr. 8 I 25. Jahrgang I 12.06.2015

Inhalt

Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2015	2
Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Altstadtinsel für das Haushaltsjahr 2015	3
Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Grünhufe für das Haushaltsjahr 2015	5
Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Knieper West für das Haushaltsjahr 2015	7
Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Kleiner Wiesenweg für das Haushaltsjahr 2015	8
Informationen	10
Impressum	12



Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 04.12.2014 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt			
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	108.955.600,00 EUR 115.797.400,00 EUR - 6.841.800,00 EUR	
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR 0,00 EUR 0,00 EUR	
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 6.841.800,00 EUR 0,00 EUR 6.841.800,00 EUR 0,00 EUR	
2. im F	Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	100.200.500,00 EUR 103.010.200,00 EUR - 2.809.700,00 EUR	
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR 0,00 EUR 0,00 EUR	
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.490.300,00 EUR 22.791.700,00 EUR - 7.301.400,00 EUR	
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	200.836.200,00 EUR 190.725.100,00 EUR	

festgesetzt.

auf

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

2.558.000,00 EUR

+ 10.111.100,00 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

32.000.000,00 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flachen (Grundsteuer A) auf b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	500	v.H. v.H.
Gewerbesteuer auf	420	v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 567,34 Vollzeitäquivalente (VzÄ).



§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug - EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt - EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres - EUR

§ 8 Weitere Vorschriften

- 1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Verlaufe der Haushaltsdurchführung bestimmte Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 19 GemHVO als Bewirtschaftungsverfügungen zu sperren. Diese Bewirtschaftungsverfügungen können erforderlich sein, um eine möglichst gleichmäßige Ausgabenverteilung über das gesamte Jahr zur Vermeidung von Kassenkrediten zu erreichen bzw. die Aufnahme von Kassenkrediten möglichst gering zu halten oder um den Haushaltsausgleich von vornherein zentral beeinflussen zu können.
- 2. Die Bewirtschaftungsregelungen in Ausführung des Haushaltsplanes 2015 gem. Punkt 1.2 sowie die Bewirtschaftungsregelungen je Teilhaushalt werden für verbindlich erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.05.2015 erteilt.

Stralsund, 05.06.2015

Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Der Minister für Inneres und Sport des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-320-174-6100E-2015/006-001 am 28.05.2015 für die vorstehende Haushaltssatzung 2015 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidungen getroffen:

- 1. Gemäß § 54 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird der in § 3 der Hauhaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen vollständig in Höhe von 2.558.000,00 EUR genehmigt.
- 2. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit teilweise in Höhe von 26.000.000 EUR mit einer Auflage genehmigt.
- 3. Der nach § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit Auflagen genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung 2015 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2015 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 05.06.2015

Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Altstadtinsel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 04.12.2014 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:



§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im	1. im Ergebnishaushalt			
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	13.373.900,00 EUR		
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	13.373.900,00 EUR		
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR		
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR		
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR		
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR		
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR		
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR		
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR		
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR		

		· ·
2. im a)	Finanzhaushalt die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	13.578.852,00 EUR 12.102.150,00 EUR 1.476.702,00 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR 0,00 EUR 0,00 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.295.628,00 EUR 11.411.100,00 EUR - 3.115.472,00 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	23.514.250,00 EUR 21.875.480,00 EUR 1.638.770,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0,00 EUR

§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

0,00 EUR

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

8.660.200,00 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt - EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres

- EUR - EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.05.2015 erteilt.

Stralsund, 05.06.2015

Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister





Bekanntmachungsanordnung:

Der Minister für Inneres und Sport des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-320-174-6100E-2015/006-001 am 28.05.2015 für die vorstehende Haushaltssatzung 2015 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidung getroffen:

Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens "Altstadtinsel" festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.660.200,00 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens "Altstadtinsel" 2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens "Altstadtinsel" 2015 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungsoder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 05.06.2015

Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Grünhufe für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 04.12.2014 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt				
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	3.977.950,00 3.977.950,00 0,00		
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 0,00 0,00	EUR EUR EUR	
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 0,00 0,00 0,00	EUR EUR	
2. im F a)	inanzhaushalt die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	3.026.301,00 3.635.150,00 - 608.849,00	EUR	
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR EUR EUR	
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.751.648,00 3.471.000,00 280.648,00	EUR	
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.106.150,00 6.777.949,00 328.201,00	EUR	

festgesetzt.



§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0,00 EUR

§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

0,00 EUR

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

337.800.00 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt und zum 31.12. des Haushaltsjahres - EUR - FUR

- EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.05.2015 erteilt.

Stralsund, 05.06.2015





Bekanntmachungsanordnung:

Der Minister für Inneres und Sport des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-320-174-6100E-2015/006-001 am 28.05.2015 für die vorstehende Haushaltssatzung 2015 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidung getroffen:

Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens "Grünhufe" festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 337.800,00 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens "Grünhufe" 2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens "Grünhufe" 2015 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungsoder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 05.06.2015

Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister





Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Knieper West für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 04.12.2014 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	165.100,00 EUR 165.100,00 EUR 0,00 EUR	
 b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR	
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR	
 das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR	
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR	
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR	
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR	
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	283.118,00 EUR	
die ordentlichen Auszahlungen auf	164.600,00 EUR	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	118.518,00 EUR	
 b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR	
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR	
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR	
 die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	139.032,00 EUR	
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	60.000,00 EUR	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	79.032,00 EUR	
 die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	507.949,00 EUR	
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	705.499,00 EUR	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 197.550,00 EUR	
festgesetzt.		

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug - EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt
und zum 31.12. des Haushaltsjahres - EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist.



Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am --- erteilt.

Stralsund, 05.06.2015

Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens "Knieper West" enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens "Knieper West" 2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens "Knieper West" 2015 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungsoder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 05.06.2015

Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Kleiner Wiesenweg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 04.12.2014 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.451.266,00 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.451.266,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.451.666,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	869.640,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	581.626,00 EUR



b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR 0,00 EUR 0,00 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	970.134,00 EUR 750.200,00 EUR 219.934,00 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.619.840,00 EUR 2.421.800,00 EUR - 801.960,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0,00 EUR

§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

0,00 EUR

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

300.500,00 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt und zum 31.12. des Haushaltsjahres - EUR - EUR - EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.05.2015 erteilt.

Stralsund, 05.06.2015

Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Der Minister für Inneres und Sport des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-320-174-6100E-2015/006-001 am 28.05.2015 für die vorstehende Haushaltssatzung 2015 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidung getroffen:

Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens "Kleiner Wiesenweg" festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 300.500,00 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens "Kleiner Wiesenweg" 2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens "Kleiner Wiesenweg" 2015 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.



Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungsoder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 05.06.2015

Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister



INFORMATIONEN

Malerei von Antonie Biel in der kleinen Museumsgalerie

Bis zum 8. November lädt eine Sonderausstellung mit Arbeiten von Antonie Biel im Stralsunder Kulturhistorischen Museum zum Besuch ein.

Gemälde und Grafiken der gebürtigen Stralsunderin aus Museumsbesitz, ergänzt mit wenigen Leihgaben, werden in einer kleinen Bilderschau zusammengeführt und geben einen Vorgeschmack auf die geplante große Werkschau im Jahr 2018.

Sophie Antonie Biel, so ihr vollständiger Name, erblickte am 31. Januar 1830 in der Stadt am Strelasund das Licht der Welt. Ihre Eltern lebten in wohlhabenden Verhältnissen. Schon im Kindesalter war ihre Begabung für das Zeichnen offensichtlich. So war es zuallererst ihre Mutter, die dieses Talent förderte und später dafür sorgte, dass sie von einem Zeichenlehrer unterrichtet wurde. Der frühe Tod des Vaters erschwerte ihre weitere Ausbildung.

Die geistige Enge der Provinz, in der es damals unmöglich schien, dass eine Frau ihr Leben selbstbestimmt führt und gar einen Beruf ausübt, ließ die junge Frau, als auch noch ihre Mutter starb, alsbald in die Ferne ziehen. Immer an ihrer Seite ihre ältere Schwester Johanna, die Zeit ihres Lebens ihre "größte Unterstützerin, Bewunderin und Freundin" blieb.

In Berlin, als Atelierschülerin bei Wilhelm Schirmer, der Lehrer an der Landschaftsklasse der Königlichen Akademie der Künste und Mitglied des akademischen Senats war, machte Biel ihre ersten Erfahrungen mit Ölfarben und Leinwand. Später lernte sie in Düsseldorf bei Carl Friedrich Lessing, der ihren Stil nachhaltig beeinflusste, ebenso wie der Norweger Hans Gude.

Antonie Biel spezialisierte sich vor allem auf Landschaftsbilder und reichte ihre Arbeiten ab 1860 regelmäßig zu Kunstausstellungen in Berlin ein. Bevor die Stadt zu ihrer Wahlheimat wird, holte sich die unermüdlich Lernende ihre "Kunsttaufe" in Paris an der Seine.

Als Aktivistin, die ihrer Zeit voraus war, gehörte sie 1867 zu den ersten Mitgliedern des neu gegründeten "Vereins der Künstlerinnen und Kunstfreundinnen zu Berlin". Mit Erfolg eroberte sich die Stralsunderin einen Platz in der von Männern dominierten Kunstwelt des 19. Jahrhunderts.

Antonie Biel starb mit gerade mal 50 Jahren.

Frühjahrsputz geht auch im Sommer - Gemeinsam für eine saubere Stadt

Oberbürgermeister Dr.-Ing. Alexander Badrow bittet die Stralsunder Bevölkerung erneut um tatkräftige Mithilfe bei der Müllbeseitigung im Stadtgebiet.

Anknüpfend an den ersten Frühjahrsputz im März dieses Jahres ruft Dr. Badrow zu einem nächsten Einsatz auf: "Damit setzen wir gemeinsam ein Zeichen für ein sauberes und schönes Stralsund."

Die Aktion findet am Sonnabend, 27. Juni, in der Zeit von 9 bis 12 Uhr statt. Treffpunkt ist die Kleinsportanlage am Ehm-Welk-Weg, der Sommer-Putz-Ort ist dann der Stadtwald.

Alle Beteiligten werden gebeten, entsprechende Kleidung inklusive festes Schuhwerk anzuziehen. Hilfsmittel wie beispielsweise Müllsäcke, Greifzangen, Harken und Handschuhe werden zur Verfügung gestellt.

Für Erfrischungen und eine kleine Stärkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist gesorgt.



"Kunst im Rathaus" wird fortgesetzt

In der Ausstellungsreihe "Kunst im Rathaus" ist seit dem 1. Juni das Werk "Stralsunder Hafen I" der Künstlerin Ulrike Hördler zu sehen. Die gebürtige Stralsunderin schuf das Ölgemälde auf Leinwand im Jahr 2003 direkt in der Nähe des Fähranlegers.

Ulrike Hördler studierte Malerei und erwarb einen Abschluss in Kunst sowie Kunstpädagogik an der Universität Osnabrück. Sie ist als Lehrerin in Osnabrück tätig. Ulrike Hördler zeigte ihre Werke bereits in eigenen Ausstellungen und erwarb zahlreiche Preise.

14 Künstlerinnen und Künstler reichten nach dem Aufruf der Hansestadt Stralsund Werke für die neue Ausstellungsreihe beim Büro für Öffentlichkeitsarbeit ein. "Aufgrund der großen Resonanz, die uns sehr gefreut hat, fiel die Entscheidung für das nächste Kunstwerk nicht leicht," sagt Steffi Behrendt und der Direktor des Kulturhistorischen Museums Dr. Andreas Grüger ergänzt: "Mit ihrer Malweise und dem Motiv hat uns Ulrike Hördler überzeugt".

Die Ausstellungsreihe gibt Künstlerinnen und Künstlern Gelegenheit, eines ihrer Werke im zugänglichen Foyer des Stralsunder Rathauses für die Dauer von jeweils drei Monaten auszustellen. Das Motiv soll dabei einen deutlichen Stralsund-Bezug haben und sollte maximal 70 cm breit und maximal 80 cm hoch sein.

Ansprechpartner für interessierte Künstlerinnen und Künstler ist das Büro für Öffentlichkeitsarbeit unter Telefon 03831-252 316 oder per E-Mail an sbehrendt@stralsund.de.

Stralsund erinnert an die Schwedenzeit Themenwoche zum 200. Jubiläum geplant

Die Hansestadt Stralsund und das schwedische Königreich verbindet eine Jahrhunderte währende gemeinsame Geschichte. Daran erinnert die Hansestadt Stralsund mit einer Schwedenwoche im Oktober dieses Jahres.

Anlass für das Veranstaltungsprogramm ist der 200. Jahrestag des Übergangs Schwedisch-Pommerns an Preußen am 23. Oktober. Im Ergebnis des Wiener Kongresses endete die Zugehörigkeit der Hansestadt zur Schwedischen Krone 1815 offiziell.

Vom 19. bis 25. Oktober plant die Hansestadt unter anderem Vorträge, Stadtführungen, Lesungen und Konzerte. "Wir wollen mit dem Programm das schwedische Erbe aus jener Zeit in den Blickpunkt rücken und zeigen, wie diese wichtige Epoche Stralsund geprägt hat. Noch heute haben wir enge Verbindungen zum schwedischen Nachbarland", sagt Oberbürgermeister Dr.-Ing. Alexander Badrow.

Den feierlichen Höhepunkt der "Schwedenwoche" bildet ein Festakt im Löwenschen Saal des Rathauses am 23. Oktober, dem historischen Datum des Übergangs. Dazu sind Stralsunds schwedische Partnerstädte und Vertreter der schwedischen Botschaft eingeladen.

Gleichzeitig ist der Festakt Auftakt für eine internationale Tagung der Historischen Kommission für Pommern e.V., der Gesellschaft für pommersche Geschichte, Altertumskunde und Kunst e.V. sowie des Stadtarchivs der Hansestadt Stralsund am 24. Oktober im Landständehaus. Wissenschaftler aus Schweden, Dänemark und Deutschland nähern sich aus historischer Sicht den verschiedenen Aspekten der Schwedenzeit in Vorpommern und den umliegenden Landschaften und Ländern mit einem Schwerpunkt auf dessen Ende vor 200 Jahren.

Das Veranstaltungsprogramm wird derzeit von einer Arbeitsgruppe unter Leitung des Büros für Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet. Über die einzelnen Veranstaltungen wird rechtzeitig vorher informiert.

Stralsund bekommt ein Hospiz

"Auf Initiative des Stralsunder Hospizverein e.V. ist es uns gemeinsam mit den Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gelungen, die Grundlagen für ein Hospiz in Stralsund zu schaffen.", sagte Oberbürgermeister Dr.-Ing. Alexander Badrow nach entsprechenden Beratungen. Dazu wird zunächst in einem Gebäude der Wohlfahrtseinrichtungen ein separater Hospizbereich hergerichtet, so dass dort ab Anfang 2016 in der ersten Phase sechs Betten zur Verfügung stehen werden. "Das ist ein Beginn." "so Badrow weiter. Parallel dazu erhält der Stralsunder Hospizverein e.V. Hilfe beim Einwerben von Mitteln. "Ziel ist es", so Badrow, "in Stralsund ein Angebot entsprechend dem Bedarf bereithalten zu können."



Der Landeszootag im Stralsunder Zoo

Haustiere verwildern, landen in Tierheimen oder werden einfach ausgesetzt. In der heutigen Zeit kommt dies immer häufiger vor. Doch woran liegt das? Was machen die Tiere falsch? - Die Antwort darauf ist ganz einfach: Gar nichts!!!

Die Menschen schaffen sich oft leichtfertig Haustiere an, ohne zu wissen, welch eine große Verantwortung damit verbunden ist. Ein Tier ist ein Lebewesen, das man pflegen, versorgen, aber auch respektieren muss. Durch einen falschen Umgang mit ihnen, die falsche Haltung und Erziehung leiden diese Tiere und wollen dies dem Menschen auf unterschiedliche Art und Weise mitteilen. Dadurch werden sie jedoch zu "unliebsamen lauten Störenfrieden" und "lästigen Ärgernissen", die man einfach aussetzt oder in ein Heim abschiebt. Der Tierschutzverein Stralsund und der Zoo Stralsund wollen etwas dagegen tun!

Anlässlich des Landeszootages in Mecklenburg Vorpommern am 18. Juni plant der Zoo Stralsund von 9 bis 14 Uhr eine ganz besondere Veranstaltung. Unter dem Schwerpunkt "Tiergerechte Heimtierhaltung" werden die Mitarbeiter des Zoos Stralsund und des Tierschutzvereins Hansestadt Stralsund über die artgerechte Haltung und den richtigen Umgang mit unseren Haustieren informieren. Sie werden wertvolle Tipps geben, aufklären und auch zeigen, wie man sich richtig um diese Tiere kümmert. Das Ziel ist es, dass Mensch und Tier zufrieden und glücklich miteinander leben können.

Der zweite Schwerpunkt des Tages ist "der richtige Umgang mit verletzten und hilflosen Wildtieren" Hierzu wird der Zoo Stralsund den ganzen Tag Informationsangebote bereitstellen. Ebenfalls wird an diesem Tag die neue Quarantänestation des Stralsunder Zoos eröffnet. Erwartet wird dazu Mecklenburg-Vorpommerns Landwirtschaftsminister Dr. Till Backhaus.

Für alle Schulklassen gilt in der oben genannten Zeit freier Eintritt in den Zoo. Alle anderen Besucher erhalten in der Zeit von 9 bis 14 Uhr ermäßigten Eintritt.

Kommen auch Sie am 18. Juni ab 9 Uhr in den Stralsunder Zoo und informieren sich über den art- und tiergerechten Umgang mit Haustieren und das richtige Verhalten bei verletzten und hilflosen Wildtieren.

Tiere, als Lebewesen unserer Erde, verdienen Respekt und unseren Schutz!

Bundesweite "Tage der Parks und Gärten" - Der Stralsunder Zoo ist dabei

Erstmals beteiligt sich der Stralsunder Zoo an den bundesweit organisierten "Tagen der Parks und Gärten" am 13. und 14. Juni. Unter dem Motto "Lust am Garten" bieten an diesen Tagen Gärten im ganzen Land die unterschiedlichsten Programme an.

In Stralsund wird Zoogärtnermeister Jörg Grothe zu thematischen Führungen durch den gärtnerisch gestalteten Park einladen. Neben dendrologischen Besonderheiten wie Sumpfzypresse, Mammutbaum oder Schnurbaum werden naturnahe Staudenpflanzungen vorgestellt. Es wird außerdem über niedrige, bodendeckende Stauden bis hin zur über zwei Meter hohen Giraffenscabiose berichtet. Um welche Pflanzen muss man sich intensiver kümmern, welche kann man sich selbst überlassen? Passen Einjährige zu Stauden? Wann ist die beste Pflanzzeit? Welche Pflanze passt zu welchem Standort? Auf diese und weitere Fragen wird es kompetente Antworten geben. Neben den sachkundigen Führungen können einige Pflanzen auch käuflich erworben werden.

Treffpunkt für die Führungen ist der Haupteingang am Grünhufer Bogen. Die Führungen beginnen an beiden Tagen jeweils um 10.00, 13.00 und 15.00 Uhr. Es gelten die üblichen Sommer-Eintrittspreise des Zoos.

Weitere Informationen finden Interessierte hier: www.gartenroute-mv.de

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der "Ostseezeitung", Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle (Tel. 03831 252 212), E-Mail: pressestelle@stralsund.de